

BGH Urteil vom 12.12.2000, AZ 1 StR 184/00 - „Auschwitzlüge“

1. Werden von einem ausländischen Server aus Äußerungen im WWW veröffentlicht, die den Tatbestand der Volksverhetzung (Auschwitzlüge) erfüllen, so ist die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts wegen der Zugänglichkeit für deutsche Internetnutzer dann gegeben, wenn diese Äußerungen konkret zur Friedensstörung im Inland geeignet sind.

2. Die Eignung zur Friedensstörung liegt dann vor, wenn zu befürchten ist, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern. Der Eintritt einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich, allerdings hat das Gericht zu prüfen, ob die jeweilige Handlung bei genereller Betrachtung gefahrengeeignet ist. Im Einzelfall bleibt der vom Beschuldigten zu führende Gegenbeweis der fehlenden Eignung zur Friedensstörung im Einzelfall möglich.

Leitsätze verfasst von RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)

BGH 1 StR 184/00, Urteil vom 12. Dezember 2000

Der 1. Strafsenat des BGH hat in der Sitzung vom 12. 12. 2000...für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des LG Mannheim vom 10. 11. 1999 mit den Feststellungen aufgehoben.
2. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das vorgenannte Urteil
 - a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte in den Fällen II.1 und II.3 der Urteilsgründe der Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener schuldig ist;
 - b) im Ausspruch über die in den Fällen II.1 und II.3 verhängten Einzelstrafen und über die Gesamtstrafe mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.Die weitergehende Revision der Staatsanwaltschaft wird verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe:

Das LG hat den Angeklagten wegen Beleidigung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in drei Fällen, in einem Fall (II.2) zudem in weiterer Tateinheit mit Volksverhetzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Die Staatsanwaltschaft greift mit ihrer zuungunsten des Angeklagten eingelegten Revision den Schuldspruch in den Internet-Fällen II.1 und II.3 mit der Begründung an, der Angeklagte hätte auch in diesen Fällen wegen Volksverhetzung verurteilt werden müssen. Zudem beanstandet sie die Strafzumessung. Der Angeklagte erhebt eine Verfahrensrüge und die allgemeine Sachrüge. Die Revision der Staatsanwaltschaft hat insoweit Erfolg, als die Verurteilung auch wegen Volksverhetzung erstrebt wird; die Revision des Angeklagten hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

A.

I. Der 1944 in Deutschland geborene Angeklagte ist australischer Staatsbürger. Er emigrierte 1954 mit seinen Eltern nach Australien. Nachdem er dort Philosophie, Deutsch und Englisch studiert hatte, kam er 1970/1971 nach Deutschland, wo er als Lehrer an einer Werkschule tätig war. Anschließend studierte er in Deutschland. 1977 begab er sich nach Afrika, 1980 kehrte er nach Australien zurück und war dort als Lehrer tätig. 1996 schloss sich der Angeklagte mit Gleichgesinnten in Australien zum "Adelaide Institute" zusammen, dessen Direktor er ist. Seit 1992 befasste er sich mit dem Holocaust. Er verfasste Rundbriefe und Artikel, die er über das Internet zugänglich machte, in denen er "revisionistische" Thesen vertrat. Darin wurde unter dem Vorwand wissenschaftlicher Forschung die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Ermordung der Juden bestritten und als Erfindung "jüdischer Kreise" dargestellt, die damit finanzielle Forderungen durchsetzen und Deutsche politisch diffamieren wollten.

II. Drei Publikationen des Angeklagten sind Gegenstand der Verurteilung:

1. Internet-Fall II.1: Zwischen April 1997 und März 1999 – der genaue Zeitpunkt ist nicht festgestellt – speicherte der Angeklagte Webseiten auf einem australischen Server, die von der Homepage des Adelaide Institutes über dessen Internetadresse abgerufen werden konnten. Diese Seiten enthielten drei englischsprachige Artikel des Angeklagten mit den Überschriften "Über das Adelaide Institut", "Eindrücke von Auschwitz" und "Mehr Eindrücke von Auschwitz". Darin heißt es unter anderem:

"In der Zwischenzeit haben wir festgestellt, dass die ursprüngliche Zahl von vier Millionen Toten von Auschwitz ... auf höchstens 800.000 gesenkt wurde. Dies allein ist schon eine gute Nachricht, bedeutet es doch, dass ca. 3,2 Millionen Menschen nicht in Auschwitz gestorben sind – ein Grund zum Feiern."

"Wir erklären stolz, dass es bis heute keinen Beweis dafür gibt, dass Millionen von Menschen in Menschengaskammern umgebracht wurden." "Keine dieser Behauptungen ist je durch irgendwelche Tatsachen oder schriftliche Unterlagen belegt worden, mit Ausnahme der fragwürdigen Zeugenaussagen, welche häufig fiebrigen Gehirnen entsprungen sind, die es auf eine Rente vom deutschen Staat abgesehen haben."

2. Fall II.2: Im August 1998 verurteilte eine Amtsrichterin Günter Deckert, weil dieser Max Mannheimer, einen Überlebenden von Auschwitz, beleidigt hatte. Darauf schrieb der Angeklagte aus Australien einen "offenen Brief" an die Richterin und versandte diesen zugleich an zahlreiche weitere Adressaten, auch in Deutschland, unter anderem an die Berliner Zeitschrift "Sleipnir". Den englischsprachigen Text des Briefes stellte er in die Homepage des Adelaide Institutes ein. In dem Brief warf er Mannheimer vor, Lügen über Auschwitz zu erzählen, und er schrieb unter anderem:

"Ich habe Auschwitz im April 1997 besucht und bin aufgrund meiner eigenen Nachforschungen jetzt zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das Lager in den Kriegsjahren niemals Menschengaskammern in Betrieb hatte."

3. Internet-Fall II.3: Ende Dezember 1998/Anfang Januar 1999 stellte der Angeklagte eine weitere Webseite in die Homepage des Adelaide Institutes ein. Diese Seite enthielt einen englischsprachigen Artikel des Angeklagten mit der Überschrift "Fredrick Töbens Neujahrsgedanken 1999". Darin heißt es unter anderem:

"In diesem ersten Monat des vorletzten Jahres der Jahrtausendwende können wir auf eine fünfjährige Arbeit zurückblicken und mit Sicherheit feststellen: die Deutschen haben niemals europäische Juden in todbringenden Gaskammern im Konzentrationslager Auschwitz oder an anderen Orten vernichtet. Daher können alle Deutschen und Deutschstämmigen ohne den aufgezwungenen Schuldkomplex leben, mit dem sie eine böartige Denkweise ein halbes Jahrhundert lang versklavt hat."

"Auch wenn die Deutschen jetzt aufatmen können, müssen sie sich doch darauf gefasst machen, dass sie weiterhin diffamiert werden, da Leute wie Jeremy Jones von den organisierten Juden Australiens sich nicht über Nacht grundlegend ändern. Ihre Auschwitz-Keule war ein gutes Instrument für sie, das sie gegen alle diejenigen geschwungen haben, die mit ihrer politischen Überzeugung nicht einverstanden sind, um sie ‚funktionsfähig zu machen‘, wie Jones sich äußerte."

Das LG konnte bei den Internet-Fällen weder feststellen, dass der Angeklagte von sich aus Online-Anschlussinhaber in Deutschland oder anderswo angewählt hätte, um ihnen die genannten Webseiten zu übermitteln (zu "pushen"), noch dass – außer dem ermittelnden Polizeibeamten – Internetnutzer in Deutschland die Homepage des Adelaide Institutes angewählt hatten.

III. Die Publikationen des Angeklagten hat das LG wie folgt rechtlich gewürdigt:

1. In allen drei Fällen hat das LG den Angeklagten wegen Beleidigung (der überlebenden Juden) in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener verurteilt.
2. In allen drei Fällen habe der Angeklagte das Verfolgungsschicksal der ermordeten und überlebenden Insassen des Konzentrationslagers Auschwitz geleugnet. In den Fällen II.1 und II.3 habe er den Holocaust als erfundenes Druckmittel zur Erlangung politischer Vorteile und im Fall II.3 zusätzlich auch zur Erlangung finanzieller Vorteile bezeichnet.

Durch das von vornherein beabsichtigte öffentliche Zugänglichmachen dieser die Menschenwürde verletzenden Beleidigungen und Verunglimpfungen habe der Angeklagte zugleich auch die Gefahr begründet, dass dadurch der öffentliche Friede gestört würde. Seine ins Internet gestellten Artikel seien geeignet gewesen, das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in die Rechtssicherheit insbesondere der jüdischen Mitbürger empfindlich zu stören.

Das erfülle zwar den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 I Nr. 2 StGB. Aber lediglich im Fall II.2 (offener Brief) könne eine Verurteilung auch wegen Volksverhetzung erfolgen. Nur hier läge eine Inlandtat vor, für die deutsches Strafrecht gelte. Für die Internet-Fälle (II.1 und II.3) gelte das deutsche Strafrecht indessen nicht, soweit es die Volksverhetzung betrifft (§ 3 StGB). Insoweit sei kein inländischer Ort der Tat (§ 9 StGB) gegeben, denn gehandelt (§ 9 I 1. Alt. StGB) habe der Angeklagte nur in Australien, und einen zum Tatbestand gehörenden Erfolg (§ 9 I 3. Alt. StGB) könne es bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt wie der Volksverhetzung nicht geben. Auch sonst (§§ 5 bis 7 StGB) gelte das deutsche Strafrecht nicht.

B.

Presserechtliche Verjährung ist auch bei dem Fall II.1 schon deshalb nicht eingetreten, weil kein Presseinhaltsdelikt vorliegt, denn es geht nicht um die körperliche Verbreitung eines an ein Druckwerk gegenständlich gebundenen strafbaren Inhalts (vgl. BGH NSStZ 1996, 492).

C. Revision des Angeklagten

Die Revision des Angeklagten hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

I. Dem liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

1. Rechtsanwalt B., der Wahlverteidiger des Angeklagten vor dem LG, war am 25. 3. 1999 wegen Volksverhetzung verurteilt worden, weil er in einem anderen Strafverfahren gegen den dortigen Angeklagten Deckert einen Beweisantrag gestellt hatte, mit dem er den Völkermord an der jüdischen Bevölkerung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus verharmlost hatte. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten hat der BGH in der Revisionshauptverhandlung vom 6. 4. 2000 verworfen (BGHSt 46, 36).

2. Unter Hinweis auf das gegen ihn anhängige Revisionsverfahren hatte der Verteidiger deshalb am 3. 11. 1999 – noch vor Beginn der zweitägigen Hauptverhandlung am 8. 11. 1999 – sein Wahlmandat niedergelegt und darum gebeten, ihn auch nicht als Verteidiger zu bestellen, weil er sich nicht in der Lage sehe, eine effiziente Verteidigung zu führen. Gleichwohl bestellte der Vorsitzende der Strafkammer am 4. 11. 1999 Rechtsanwalt B. als Verteidiger nach § 140 I Nr. 1 StPO mit der Begründung, dieser sei nicht gehindert, an der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens durch sachdienliche Verteidigung des Angeklagten mitzuwirken.

Am ersten Hauptverhandlungstag gab Rechtsanwalt B. nach Feststellung der Personalien des Angeklagten eine Erklärung ab, in der er konkret darlegte, dass er zu einer substantiierten Verteidigung nicht in der Lage sei. In der jetzigen Lage gäbe es für ihn – aus Angst vor weiterer Strafverfolgung – nur die Möglichkeit, die Hauptverhandlung zu verlassen oder schweigend zu verbleiben. Er werde jedoch die Hauptverhandlung, solange er beigeordnet sei, nicht verlassen. Die Verantwortung, ob der Angeklagte sachdienlich verteidigt sei, liege daher beim Vorsitzenden. Am zweiten Hauptverhandlungstag stellte der Angeklagte den Antrag auf Zurücknahme der Bestellung von Rechtsanwalt B. und auf Beiordnung eines namentlich benannten anderen Verteidigers. Der vorgeschlagene Verteidiger lehnte jedoch die Verteidigung wegen Arbeitsüberlastung ab. Die Bestellung von Rechtsanwalt B. nahm der Vorsitzende nicht zurück. Rechtsanwalt B. sei nicht gehindert, den Angeklagten im Rahmen der Gesetze zu verteidigen. Das Vertrauensverhältnis sei ersichtlich nicht gestört. Im übrigen sei dem Angeklagten die persönliche Situation seines Verteidigers bekannt gewesen; gleichwohl habe er keinen anderen Verteidiger beauftragt. Im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot komme eine Zurücknahme der Bestellung nicht in Betracht. Rechtsanwalt B. stellte in der Hauptverhandlung keine Beweisanträge; nach dem Schluss der Beweisaufnahme machte er keine Ausführungen und stellte auch keinen Antrag.

3. Rechtsanwalt B. legte für den Angeklagten Revision ein. Nachdem der BGH in dem Verfahren gegen Rechtsanwalt B. den Termin für die Revisionshauptverhandlung bestimmt hatte, wies Rechtsanwalt B. das LG darauf hin, dass mit einer Entscheidung des BGH erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zu rechnen sei, und beantragte erneut die Bestellung eines anderen Verteidigers. Der Vorsitzende der Strafkammer lehnte den Antrag ab. In der von ihm verfassten Revisionsbegründungsschrift erhob Rechtsanwalt B. lediglich die allgemeine Sachrüge. Er machte unter Hinweis auf die oben geschilderten Vorgänge geltend, er sei gehindert, die Sachrüge näher auszuführen, und beantragte die Bestellung eines anderen Verteidigers zur weiteren Revisionsbegründung, insbesondere zu der Frage, ob der Angeklagte vor dem LG ordnungsgemäß verteidigt war. Diesen Antrag ließ der Vorsitzende der Strafkammer unbeschieden. Der Vorsitzende des erkennenden Senats hat mit Verfügung vom 25. 7. 2000 die Bestellung von Rechtsanwalt B. zurückgenommen und dem Angeklagten einen anderen Verteidiger bestellt, der die Verfahrensrüge erhoben und insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten hat.

II. Mit dieser Verfahrensrüge wird der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO geltend gemacht. Rechtsanwalt B. sei aus Furcht vor eigener Bestrafung daran gehindert gewesen, den Angeklagten sachgerecht und effektiv zu verteidigen. Er sei zwar körperlich anwesend gewesen, in der Hauptverhandlung jedoch untätig geblieben, insbesondere habe er keinen Schlussvortrag gehalten (§ 145 I StPO).

III. Der Senat kann offen lassen, ob der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gegeben ist (vgl. BGHSt 39, 310, 313; BGH NStZ 1992, 503), denn sowohl in den Entscheidungen des Vorsitzenden der Strafkammer über die Auswahl und Bestellung als auch über die Nichtzurücknahme der Bestellung liegt ein Verfahrensverstöß, auf dem das Urteil beruhen kann.

1. In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass die Verfügung des Vorsitzenden, durch die ein Verteidiger bestellt wird, als Vorentscheidung gem. § 336 StPO unmittelbar der Überprüfung durch das RevGer. unterliegt, weil das Urteil auf ihr beruhen kann. Die Statthaftigkeit einer solchen Rüge hängt nicht davon ab, dass der Angeklagte zuvor eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt hat. Dies gilt in gleicher Weise für eine

Entscheidung des Vorsitzenden, mit der die Zurücknahme der Bestellung abgelehnt worden ist (BGHSt 39, 310, 311; BGH NStZ 1992, 292; NStZ 1995, 296 jew. m.w. Nachw.; vgl. auch BGH StV 1995, 641; NStZ 1997, 401; StV 1997, 565).

2. Die Entscheidungen des Vorsitzenden verletzen § 140 und § 141 StPO und damit das Recht des Angeklagten auf wirksame Verteidigung (vgl. auch Art. 6 III Buchstabe c MRK). Sie verstießen zudem gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (vgl. BGHSt 39, 310, 312). Es lag ein wichtiger Grund vor, Rechtsanwalt B. nicht zu bestellen und dessen Bestellung zurückzunehmen.

Als wichtiger Grund für die Bestellung oder die Zurücknahme der Bestellung kommt jeder Umstand in Frage, der den Zweck der Verteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet. Die Fürsorgepflicht gegenüber dem Angeklagten wird es dem Vorsitzenden regelmäßig verbieten, einen Verteidiger zu bestellen, der die Verteidigung wegen eines Interessenkonflikts möglicherweise nicht mit vollem Einsatz führen kann (BVerfG – Kammer – NJW 1998, 444).

Bei Rechtsanwalt B. lag ein solcher Interessenkonflikt offensichtlich vor. Er konnte den Angeklagten im Hinblick auf sein eigenes Strafverfahren nicht unbefangen verteidigen. Da die Maßstäbe für die Grenzen eines zulässigen Verteidigerverhaltens in Fällen der vorliegenden Art (§ 130 Abs. 5 StGB) höchststrichterlich noch nicht geklärt waren, konnte er keine effektive Verteidigung führen, denn er musste besorgen, sich selbst strafbar zu machen.

IV. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass im Fall II.2 zu prüfen sein wird, ob neben dem Leugnungstatbestand (§ 130 III StGB) auch eine qualifizierte Ausschwitzlüge (§ 130 I StGB) vorliegt.

D. Revision der Staatsanwaltschaft

Die Revision der Staatsanwaltschaft hat mit der Sachrüge überwiegend Erfolg; auch für die in den Internet-Fällen II.1 und II.3 tateinheitlich begangene Volksverhetzung gilt das deutsche Strafrecht.

I. Die Äußerungen in den Internet-Fällen II.1 und II.3 haben einen volksverhetzenden Inhalt, und zwar sowohl nach § 130 I Nr. 1 und Nr. 2 StGB als auch nach § 130 III StGB.

1. In beiden Internet-Fällen liegt die sog. qualifizierte Ausschwitzlüge (BGH NStZ 1994, 140; BGHSt 40, 97) vor, die den Tatbestand des § 130 I Nr. 1 StGB (Beschimpfungs-Alternative) und des § 130 I Nr. 2 StGB (Aufstachelungs-Alternative) erfüllt.

a) Mit offenkundig unwahren Tatsachenbehauptungen (BVerfGE 90, 241; BGH NStZ 1994, 140; 1995, 340) wird nicht nur das Schicksal der Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus als Lügengeschichte dargestellt, sondern diese Behauptung wird auch mit dem Motiv der angeblichen Knebelung und Ausbeutung Deutschlands zugunsten der Juden verbunden. Im Fall II.1 wird die Qualifizierung insbesondere deutlich durch die Formulierung: "... häufig fiebrigen Gehirnen entsprungen sind, die es auf eine Rente vom deutschen Staat abgesehen haben.". Im Fall II.3 insbesondere durch die Formulierungen "Schuldkomplex", "versklavt" und "Auschwitz-Keule".

b) Rechtsfehlerfrei hat das LG deshalb angenommen, dass der Äußerungstatbestand des § 130 I Nr. 2 StGB, zumindest in der Form des Beschimpfens (vgl. von Bubnoff in LK 11. Aufl. § 130 Rdnr. 22), gegeben ist. Es liegt eine besonders verletzende Form der Missachtung vor. Im

Fall II.1 insbesondere durch die Formulierung "ein Grund zum Feiern" und im Fall II.3 insbesondere durch die Formulierung "mit dem sie eine bösertige Denkungsweise ein halbes Jahrhundert lang versklavt hat". Da die Behauptungen darauf ausgingen, feindliche Gefühle gegen die Juden im allgemeinen und gegen die in Deutschland lebenden Juden zu erwecken und zu schüren, liegt auch ein Angriff gegen die Menschenwürde vor (BGH NSStZ 1981, 258; vgl. auch BGHSt 40, 97, 100; von Bubnoff aaO § 130 Rdnr. 12, 18; Lenckner in Schönke/Schröder, StGB 25. Aufl. § 130 Rdnr. 7).

c) Nach den Feststellungen liegt aber auch – was dem Angeklagten bereits in der Anklage vorgeworfen wurde – eine Volksverhetzung i.S. des § 130 I Nr. 1 StGB vor (vgl. dazu BGHSt 31, 226, 231; 40, 97, 100; BGH NSStZ 1981, 258; 1994, 140; von Bubnoff aaO § 130 Rdnr. 18; Lenckner aaO § 130 Rdnr. 5a; Lackner/Kühl, StGB 23. Aufl. § 130 Rdnr. 4; Tröndle/Fischer, StGB 49. Aufl. § 130 Rdnr. 5, 20b). Die Feststellungen belegen (vgl. UA S. 21), dass die Äußerungen dazu bestimmt waren, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen die in Deutschland lebenden Juden zu erzeugen (vgl. BGHSt 40, 97, 102).

2. Zugleich wird – was gleichfalls angeklagt ist – eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a I StGB bezeichneten Art gezeugnet und verharmlost (§ 130 III StGB). Die vom Angeklagten persönlich verfassten Internetseiten waren für einen nach Zahl und Individualität unbestimmten Kreis von Personen unmittelbar wahrnehmbar und damit öffentlich (Lackner/Kühl aaO § 80a Rdnr. 2). Der Leugnungstatbestand des § 130 III StGB steht in Tateinheit zum Äußerungstatbestand des § 130 I StGB (von Bubnoff aaO § 130 Rdnr. 50).

3. Soweit daneben der Schriftenverbreitungstatbestand des § 130 II Nr. 1 Buchstabe b StGB erfüllt sein sollte, wird er von § 130 I StGB verdrängt, wenn sich – wie hier – die Äußerung gegen Teile der (inländischen) Bevölkerung richtet (Lenckner aaO § 130 Rdnr. 27; für Tateinheit auch insoweit wohl von Bubnoff aaO § 130 Rdnr. 50).

4. Die Voraussetzungen der Tatbestandsausschlußklausel des § 130 Abs. 5 StGB i.V. mit § 86 III StGB (vgl. dazu BGHSt 46, 36) liegen nicht vor. Die Äußerungen dienen nicht der Wissenschaft, Forschung oder Lehre (BVerfG – Kammer – Beschluß vom 30. 11. 1988 – 1 BvR 900/88 –; BVerwG NVwZ 1988, 933); sie sind auch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt (BVerfGE 90, 241; BVerfG – Kammer – Beschluß vom 6. 9. 2000 – 1 BvR 1056/95 –).

5. Die Eignung zur Friedensstörung ist gemeinsames Tatbestandsmerkmal von § 130 I und III StGB, die zusätzlich zu der Äußerung hinzutreten muss.

a) Mit der Eignungsformel wird die Volksverhetzung nach § 130 I und III StGB zu einem abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikt (vgl. Senat in BGHSt 39, 371 zum Freisetzen ionisierender Strahlen nach § 311 I StGB und in NJW 1999, 2129 zur Straftat nach § 34 II Nr. 3 AWG); teilweise wird diese Deliktsform auch als "potentielles Gefährdungsdelikt" bezeichnet (BGH NJW 1994, 2161; vgl. auch Sieber NJW 1999, 2065, 2067 m.w. Nachw.). Dabei ist die Deliktsbezeichnung von untergeordneter Bedeutung; solche Gefährdungsdelikte sind jedenfalls eine Untergruppe der abstrakten Gefährdungsdelikte (Senat NJW 1999, 2129).

b) Für die Eignung zur Friedensstörung ist deshalb zwar der Eintritt einer konkreten Gefahr nicht erforderlich (so aber Rudolphi in SK-StGB 6. Aufl. § 130 Rdnr. 10; Roxin Strafrecht

AT Bd. 1 3. Aufl. § 11 Rdnr. 28; Schmidhäuser, Strafrecht BT 2. Aufl. S. 147; Gallas in der Festschrift für Heintz S. 181). Vom Tatrichter verlangt wird aber die Prüfung, ob die jeweilige Handlung bei genereller Betrachtung gefahrengeeignet ist (vgl. BGH NJW 1999, 2129 zu § 34 II Nr. 3 AWG).

Notwendig ist allerdings eine konkrete Eignung zur Friedensstörung; sie darf nicht nur abstrakt bestehen und muss – wenn auch aufgrund generalisierender Betrachtung – konkret festgestellt sein (HansOLG Hamburg MDR 1981, 71; OLG Koblenz MDR 1977, 334; OLG Köln NJW 1981, 1280; von Bubnoff aaO § 130 Rdnr. 4; Tröndle/Fischer aaO § 130 Rdnr. 2; Lenckner aaO § 130 Rdnr. 11; Lackner/Kühl aaO § 130 Rdnr. 19 i.V.m § 126 Rdnr. 4; Streng in der Festschrift für Lackner S. 140). Deshalb bleibt der Gegenbeweis der nicht gegebenen Eignung zur Friedensstörung im Einzelfall möglich.

c) Dieses Verständnis von der Eignung zur Friedensstörung entspricht auch der Rechtsprechung des BGH zu vergleichbaren Eignungsdelikten wie dem Freisetzen ionisierender Strahlen nach § 311 I StGB (BGHSt 39, 371; NJW 1994, 2161) oder der Straftat nach § 34 II Nr. 3 AWG (BGH NJW 1999, 2129). Ähnliches gilt für den unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen nach § 326 I Nr. 4 StGB (vgl. BGHSt 39, 381, 385; BGH NStZ 1994, 436; 1997, 189).

d) Für die Eignung zur Friedensstörung genügt es danach, dass berechtigte – mithin konkrete – Gründe für die Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern (BGHSt 29, 26; BGH NStZ 2000, 530, zur Veröffentlichung in BGHSt 46, 36 bestimmt, BGH NStZ 1981, 258).

6. Die Taten waren geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

a) Eine solche Eignung wird durch die bisherigen Feststellungen belegt. Im Hinblick auf die Informationsmöglichkeiten des Internets, also aufgrund konkreter Umstände, musste damit gerechnet werden – und darauf kam es dem Angeklagten nach den bisherigen Feststellungen auch an –, dass die Publikationen einer breiteren Öffentlichkeit in Deutschland bekannt werden.

b) Der Angeklagte verfolgte das Ziel, revisionistische Thesen zu verbreiten (UA S. 3, 4) und er wollte auch, dass jedermann weltweit und damit auch in Deutschland die Artikel lesen konnte (UA S. 18; die missverständlichen Ausführungen auf UA S. 43 widersprechen dem nicht). Er wollte damit auch aktiv in die Meinungsbildung bei der Verbreitung der Thesen in Kreisen deutscher "Revisionisten" eingreifen, wie der "offene Brief" mit seinem Verteilerkreis im Fall II.2 zeigt.

c) Es ist offenkundig, dass jedem Internet-Nutzer in Deutschland die Publikationen des Angeklagten ohne weiteres zugänglich waren. Die Publikationen konnten zudem von deutschen Nutzern im Inland weiter verbreitet werden. Dass gerade deutsche Internet-Nutzer – unbeschadet der Abfassung in englischer Sprache – zum Adressatenkreis der Publikationen gehörten und gehören sollten, ergibt sich insbesondere auch aus ihrem Inhalt, der einen nahezu ausschließlichen Bezug zu Deutschland hat (etwa: "untersuchen wir die Behauptung, dass die Deutschen systematisch sechs Millionen Juden umgebracht haben"; "Die Jagdsaison auf die Deutschen ist eröffnet"; "Daher können alle Deutschen und Deutschstämmigen ohne den aufgezwungenen Schuldkomplex leben"; "Die Deutschen können wieder stolz sein").

d) Das LG hat daher zu Recht angenommen, dass der Angeklagte eine Gefahrenquelle schuf, die geeignet war, das gedeihliche Miteinander zwischen Juden und anderen Bevölkerungsgruppen empfindlich zu stören und die Juden in ihrem Sicherheitsgefühl und in ihrem Vertrauen auf Rechtssicherheit zu beeinträchtigen (UA S. 21).

II. Das deutsche Strafrecht gilt für das abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikt der Volksverhetzung nach § 130 I und III StGB auch in den Internet-Fällen. Seine Anwendbarkeit ergibt sich aus § 3 StGB in Verbindung mit § 9 StGB. Denn hier liegt eine Inlandstat (§ 3 StGB) vor, weil der zum Tatbestand gehörende Erfolg in der Bundesrepublik eingetreten ist (§ 9 I 3. Alt. StGB).

1. Die Auslegung des Merkmals "zum Tatbestand gehörender Erfolg" muss sich an der ratio legis des § 9 StGB ausrichten. Nach dem Grundgedanken der Vorschrift soll deutsches Strafrecht – auch bei Vornahme der Tathandlung im Ausland – Anwendung finden, sofern es im Inland zu der Schädigung von Rechtsgütern oder zu Gefährdungen kommt, deren Vermeidung Zweck der jeweiligen Strafvorschrift ist (BGHSt 42, 235, 242; Gribbohm in LK 11. Aufl. § 9 Rdnr. 24). Daraus folgt, dass das Merkmal "zum Tatbestand gehörender Erfolg" i.S. des § 9 StGB nicht ausgehend von der Begriffsbildung der allgemeinen Tatbestandslehre ermittelt werden kann.

2. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit kann der Gesetzgeber durch verschiedene Ausgestaltungen eines Gefährdungsdelikts vornehmen. Er kann konkrete Gefährdungsdelikte schaffen (wie § 315c StGB), oder aber abstrakt-konkrete (wie § 130 I und III, § 311 I StGB, § 34 AWG) und rein abstrakte Gefährdungstatbestände (wie § 316 StGB). Wie der Gesetzgeber den Deliktcharakter bestimmt, hängt häufig vom Rang des Rechtsguts und der spezifischen Gefährdungslage ab.

Dass konkrete Gefährdungsdelikte – als Untergruppe der Erfolgsdelikte – dort, wo es zur konkreten Gefahr gekommen ist, einen Erfolgsort haben, ist weitgehend unbestritten (vgl. nur Gribbohm aaO § 9 Rdnr. 20 und Hilgendorf NJW 1997, 1873, 1875 m.w. Nachw.). Abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte stehen zwischen konkreten und rein abstrakten Gefährdungsdelikten. Sie sind unter dem hier relevanten rechtlichen Gesichtspunkt des Erfolgsorts mit konkreten Gefährdungsdelikten vergleichbar, weil der Gesetzgeber auch hier eine zu vermeidende Gefährdung – den Erfolg – im Tatbestand der Norm ausdrücklich bezeichnet. Ob bei rein abstrakten Gefährdungsdelikten ein Erfolgsort jedenfalls dann anzunehmen wäre, wenn die Gefahr sich realisiert hat, braucht der Senat nicht zu entscheiden.

3. Bei abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten ist ein Erfolg i.S. des § 9 StGB dort eingetreten, wo die konkrete Tat ihre Gefährlichkeit im Hinblick auf das im Tatbestand umschriebene Rechtsgut entfalten kann. Bei der Volksverhetzung nach § 130 I und III StGB ist das die konkrete Eignung zur Friedensstörung in der Bundesrepublik Deutschland (Collardin CR 1995, 618: speziell zur Auschwitzlüge, wenn der Täter in Deutschland wirken will; Kuner CR 1996, 453, 455: zu Äußerungen im Internet; Beisel/Heinrich JR 1996, 95; Heinrich mit beachtlichen Argumenten in GA 1999, 72; ähnlich Martin ZRP 1992, 19: zu grenzüberschreitenden Umweltdelikten).

a) Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des Volksverhetzungstatbestandes im Jahre 1960 (vgl. dazu Streng aaO). Schon im Vorfeld von unmittelbaren Menschenwürdeverletzungen wollte er dem Ingangsetzen einer historisch als

gefährlich nachgewiesenen Eigendynamik entgegenwirken und schon den Anfängen wehren (Streng aaO S. 508: "Klimaschutz").

Mit der Einfügung des Leugnungstatbestandes des § 130 III StGB im Jahre 1994 betonte der Gesetzgeber nochmals die Intention, "eine Vergiftung des politischen Klimas durch die Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu verhindern" (Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BTDrucks. 12/8588 S. 8; vgl. auch Bundesministerin der Justiz bei der 1. Beratung des Gesetzentwurfs zur Strafbarkeit der Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes – BTDrucks. 12/7421 – am 18. 5. 1994, Plenarprotokoll der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 19671).

Der Gesetzgeber wollte somit den strafrechtlichen Schutz vorverlagern; schon die "Vergiftung des politischen Klimas" sollte unterbunden werden. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit war – wie das Abstellen auf das "politische Klima" zeigt – auch davon bestimmt, dass eine konkrete Gefährdung oder gar eine individuelle Rechtsgutverletzung nur sehr selten unmittelbar auf eine einzelne Äußerung zurückgeführt werden könne (vgl. Streng aaO S. 512, der zusätzlich darauf hinweist, dass die Menschenwürde anderer nur angegriffen, nicht aber verletzt werden muss).

b) Auch sonst wird der Begriff des Erfolgsorts nicht i.S. der allgemeinen Tatbestandslehre verstanden. So hat der BGH bei abstrakten Gefährdungsdelikten einen "zum Tatbestand gehörenden Erfolg" i.S. des § 78a Satz 2 StGB (Verjährungsbeginn) durchaus für möglich gehalten: "Bei diesen Delikten [§ 326 I StGB, abstraktes Gefährdungsdelikt] tritt mit der Begehung zugleich der Erfolg der Tat ein, der in der eingetretenen Gefährdung, nicht in einer aus der Gefährdung möglicherweise später erwachsenden Verletzung besteht" (BGHSt 36, 255, 257; siehe auch Jähnke in LK 11. Aufl. § 78a Rdnr. 11).

Auch kann ein abstraktes Gefährdungsdelikt durch Unterlassen begangen werden. Dabei setzt § 13 StGB gleichfalls einen Erfolg voraus, "der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört" (vgl. BGH NStZ 1997, 545: Tatbestandsverwirklichung des § 326 I StGB durch Unterlassung, die lediglich nicht fahrlässig war; BGHSt 38, 325, 338: die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 326 I Nr. 3 StGB waren durch Unterlassen erfüllt, dieser Tatbestand wurde allerdings von § 324 StGB verdrängt). Das entspricht auch der überwiegenden Auffassung in der Literatur (Tröndle/Fischer aaO § 13 Rdnr. 2; Lackner/Kühl aaO § 13 Rdnr. 6; Stree in Schönke/Schröder, StGB 25. Aufl. § 13 Rdnr. 3; aA Jescheck in LK 11. Aufl. § 13 Rdnr. 2, 15).

c) Soweit von einer verbreiteten Meinung die Auffassung vertreten wird, abstrakte Gefährdungsdelikte könnten keinen Erfolgsort i.S. des § 9 StGB haben (OLG München StV 1991, 504: zur Hehlerei als schlichtem Tätigkeitsdelikt; KG NJW 1999, 3500; Gribbohm aaO § 9 Rdnr. 20; Tröndle/Fischer aaO § 9 Rdnr. 3; Eser in Schönke/Schröder, StGB 25. Aufl. § 9 Rdnr. 6; Lackner/Kühl aaO § 9 Rdnr. 2; Jakobs Strafrecht AT 2. Aufl. S. 117; Horn/Hoyer JZ 1987, 965, 966; Tiedemann/Kindhäuser NStZ 1988, 337, 346; Cornils JZ 1999, 394: speziell zur Volksverhetzung im Internet), wird nicht immer hinreichend zwischen rein abstrakten und abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten differenziert. Aber auch dort, wo die Auffassung vertreten wird, dass abstrakt-konkrete bzw. potentielle Gefährdungsdelikte – als Unterfall der abstrakten Gefährdungsdelikte – keinen Erfolgsort hätten (Hilgendorf NJW 1997, 1873; Satzger NStZ 1998, 112), vermag das nicht zu überzeugen.

Die Verneinung eines Erfolgsorts bei abstrakten Gefährdungsdelikten wird zumeist nicht näher begründet, stützt sich aber ersichtlich auf den geänderten Wortlaut des § 9 StGB. Durch das 2. StrRG vom 4. 7. 1969 (BGBl I S. 717), in Kraft getreten am 1. 1. 1975 (BGBl I 1973 S. 909), wurde der Erfolgsort nicht mehr nur mit dem "Erfolg", sondern mit dem "zum Tatbestand gehörenden Erfolg" umschrieben. Da eine konkrete Gefahr oder gar eine

Gefahrverwirklichung gerade nicht zum Tatbestand eines abstrakten Gefährdungsdelikts gehöre, könne auch der Ort der Gefährdung nicht Tatort sein.

Allerdings war das Ziel der Gesetzesänderung nicht, eine Begrenzung des § 9 I 3. Alt. StGB auf Erfolgsdelikte vorzunehmen, wie Sieber (NJW 1999, 2065, 2069) überzeugend dargelegt hat. Das Merkmal "zum Tatbestand gehörender Erfolg" sollte lediglich klarstellen, dass der Eintritt des Erfolges in enger Beziehung zum Straftatbestand zu sehen ist (Kielwein in: Niederschriften über die Sitzung der Großen Strafrechtskommission IV, AT, 38. bis 52. Sitzung, 1958, S. 20).

Mit der Aufnahme der (konkreten) Eignung zur Friedensstörung in den Tatbestand des § 130 I und III StGB hat der Gesetzgeber indes die enge Beziehung des Eintritts des Erfolges zum Straftatbestand umschrieben und damit den zum Tatbestand gehörenden Erfolg selbst bestimmt.

d) Auch die vermittelnden Meinungen von Oehler (Internationales Strafrecht 2. Aufl. Rdnr. 257), Jescheck (Lehrbuch des Strafrechts AT 4. Aufl. S. 160; nicht eindeutig Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts AT 5. Aufl. S. 178) und Sieber (NJW 1999, 2065), die bei der hier vorliegenden Fallgestaltung zu einer Verneinung des Erfolgsorts führen würden, vermögen an dem gefundenen Ergebnis nichts zu ändern.

4. Für die Anwendung des deutschen Strafrechts bei der Volksverhetzung nach § 130 I und III StGB in Fällen der vorliegenden Art liegt auch ein völkerrechtlich legitimierender Anknüpfungspunkt vor. Denn die Tat betrifft ein gewichtiges inländisches Rechtsgut, das zudem objektiv einen besonderen Bezug auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufweist (vgl. Jescheck/Weigend aaO S. 179; Hilgendorf NJW 1997, 1873, 1876; Derksen NJW 1997, 1878, 1880; Martin ZRP 1992, 19, 22). Auch soll die Verletzung dieses Rechtsguts gerade von dieser Strafvorschrift unterbunden werden.

Das Äußerungsdelikat nach § 130 I StGB schützt Teile der inländischen Bevölkerung schon im Vorfeld von unmittelbaren Menschenwürdeverletzungen und will – wegen der besonderen Geschichte Deutschlands – dem Ingangsetzen einer historisch als gefährlich nachgewiesenen Eigendynamik entgegenwirken. Der Leugnungstatbestand des § 130 III StGB hat aufgrund der Einzigartigkeit der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus an den Juden begangenen Verbrechen einen besonderen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (vgl. von Bubnoff aaO § 130 Rdnr. 45; Lackner/Kühl aaO § 130 Rdnr. 8a; Gemeinsame Maßnahme des Rates der Europäischen Union betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 15. 7. 1996, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. 7. 1996, Nr. L 185/5).

5. Es kann offen bleiben, ob der Angeklagte auch im Inland gehandelt haben könnte (§ 9 I 1. Alt. StGB), wenn ein inländischer Internet-Nutzer die Seiten auf dem australischen Server aufgerufen und damit die Dateien nach Deutschland "heruntergeladen" hätte. Der Senat hätte allerdings Bedenken, eine auch bis ins Inland wirkende Handlung darin zu sehen, dass der Angeklagte sich eines ihm zuzurechnenden Werkzeugs (der Rechner einschließlich der Proxy-Server, Datenleitungen und der Übertragungssoftware des Internets) zur – physikalischen – "Beförderung" der Dateien ins Inland bedient hätte. Eine Übertragung des im Zusammenhang mit der Versendung eines Briefes (vgl. dazu Gribbohm aaO § 9 Rdnr. 39) entwickelten Handlungsbegriffes (zu Rundfunk- und Fernsehübertragungen siehe auch KG NJW 1999, 3500) auf die Datenübertragung des Internets liegt eher fern.

III. Das deutsche Strafrecht gilt auch für die Erfolgsdelikte der Beleidigung (vgl. Tröndle/Fischer aaO § 185 Rdnr. 15; Roxin aaO § 10 Rdnr. 102; Hilgendorf NJW 1997, 1783, 1876) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (vgl. Tröndle/Fischer aaO

§ 189 Rdnr. 2) in den Internet-Fällen. Die Ehrverletzung (zu den Grenzen der Meinungsfreiheit vgl. BVerfG – Kammer – Beschluß vom 6. 9. 2000 – 1 BvR 1056/95 –) trat jedenfalls mit der Kenntniserlangung des ermittelnden Polizeibeamten ein (vgl. BGHSt 9, 17; Tröndle/Fischer aaO § 185 Rdnr. 15; Lenckner aaO § 185 Rdnr. 5, 16). Hierbei handelte es sich nicht etwa um vertrauliche Äußerungen, von denen sich der Staat Kenntnis verschafft hat (vgl. BVerfGE 90, 255).

IV. Die somit entsprechend § 354 I StPO vorzunehmende Änderung des Schuldspruchs in den Fällen II.1 und II.3 führt zur Aufhebung der in diesen Fällen verhängten Einzelstrafen und der Gesamtstrafe. Da der Schuldspruch im Fall II.2 von der Revision der Staatsanwaltschaft nicht angegriffen wird, war die in diesem Fall verhängte Einsatzstrafe nicht aufzuheben, denn insoweit enthält die Strafzumessung keinen den Angeklagten begünstigenden Rechtsfehler.

Anmerkung

I. DAS PROBLEM

Im vorliegenden, auch für die vergleichbare österreichische Rechtslage maßgebenden Fall, hatte sich das deutsche Strafgericht mit der Reichweite des eigenen staatlichen Strafverfolgungsinteresses bei „Straftaten im Cyberspace“ zu befassen. In drei, letztlich gleich gelagerten Fakten hatte die deutsche Justiz zu prüfen, ob durch die mehrfache Leugnung des Holocaust Volksverhetzungen im Sinne des § 130 Abs 1 dStGB¹ vorlagen, deren „Erfolg“ in Deutschland eingetreten war und damit die „Auschwitzlügen“ zu strafbaren Inlandstaten machte. Im Gegensatz zur ersten Instanz, dem LG Mannheim, gelangte der BGH zur Auffassung, dass in allen drei angeklagten Fällen deutsches Strafrecht anzuwenden und die Strafbarkeit gegeben sei.

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Nach Ansicht des BGH genügt bei abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten, zu denen zB die Volksverhetzung ebenso zählt wie das verbotene Freisetzen ionisierender Strahlen nach § 311 Abs 1 dStGB, dass der von § 9 Abs 1 dStGB² geforderte „Erfolg“ dort eintritt, wo die konkrete Tat ihre Gefährlichkeit auf das im Tatbestand umschriebene Rechtsgut entfalten kann. Bei der Volksverhetzung ist das die konkrete Eignung zur Friedensstörung in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Berufung auf die herrschende deutsche Lehre hält es der BGH für ausreichend, dass der in englischer Sprache abgefasste Artikel in Deutschland abrufbar, d.h. gelesen werden kann, somit deutsche Internetnutzer zum Adressatenkreis der Publikationen gehören und der Täter aktiv in die Meinungsbildung bei der Verbreitung der Thesen in Kreisen

¹ **§ 130 Volksverhetzung** (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

² **§ 9 Ort der Tat** (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte. Diese Bestimmung entspricht § 67 Abs 2 öStGB.

deutscher „Revisionisten“ eingreifen will, wie der als Faktum II.1. inkriminierte offene Brief mit seinem Verteilerkreis zeigt. Die Verbreitung der Ausschwitzlüge über das Internet und seine Dienste, insbesondere im WWW, ist geeignet, die nationale Sicherheit Deutschlands zu gefährden und kann daher auch dann bestraft werden, wenn dies durch einen Ausländer im Ausland geschieht. Völlig unbeachtlich ist der Aspekt der Vollstreckung eines Strafurteiles, da der Täter spätestens bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gefasst werden kann, und somit einen Vollzug der Strafe generell nichts entgegen stünde.

III. KRITIK UND RECHTSVERGLEICHENDE ANMERKUNGEN

Die vorliegende Entscheidung des deutschen BGH ist vor allem deshalb kritisiert worden, da sie versucht, die Anwendbarkeit des deutschen (Straf-)Rechts auf die ganze (virtuelle) Welt auszudehnen. Gewissermaßen als *argumentum ad absurdum* wird vorgebracht, dass die Auswirkungen unabsehbar wären, würden andere Staaten diesem Vorbild folgen. Insbesondere wenn man bedenkt, wie streng die Strafen z.B. in China oder dem arabischen Raum bei z.B. Alkohol- oder Pornografievergehen sind. Dem ist zunächst zu entgegnen, dass das Internet schon jetzt keinen rechtsfreien Raum darstellt, sondern vielmehr einen überregulierten Raum. Ob nun die deutsche Strafjustiz nationalsozialistisches Gedankengut vermehrt im Cyberspace bekämpft, ändert daran wenig. Neben dieser mE unberechtigten Kritik am vorliegenden Urteil ist allerdings missfallend anzumerken, da sich das Höchstgericht zu wenig mit den Prinzipien des (deutschen) internationalen Strafrechts auseinandergesetzt hat. Das richtige Ergebnis leidet etwas an der schwachen dogmatische Argumentation und mag deshalb für manche schwerer nachvollziehbar sein.

Rechtsvergleichend ist zunächst anzumerken, dass die sog. „Auschwitzlüge“ nicht als Verhetzung nach § 283 StGB, sondern nach der *lex specialis* des Verbotsgesetzes 1947 (VG) bestraft wird.³ Gemäß § 62 StGB gelten die österreichischen Strafgesetze für alle Straftaten die im Inland begangen worden sind. Ob eine Tat im Inland begangen ist, bestimmt sich nach § 67 Abs 2 StGB, wobei unerheblich ist, von wem die Straftat ausging oder wen sie gerichtet war. Der in § 67 Abs 2 StGB genannte Erfolg muss lediglich „ein dem Tatbild entsprechender“ sein. Dieser muss auch nur ganz oder zum Teil eingetreten sein, kann aber bloß versucht worden sein. Die im WWW aufgestellten Behauptungen des australischen Staatsbürgers erfüllen den Tatbestand des § 3h VG, weil in einem Medium (oder sonst in öffentlicher Weise) die historische Tatsache der massenweisen Ermordung von Juden als möglicherweise nur auf einer Propagandalüge beruhend dargestellt wird. Bei § 3h VG handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, das auch durch Unterlassung begangen werden kann und vom (sonst geforderten) Nachweis der Wiederbetätigung überhaupt absieht.⁴ Der Einheitstheorie folgend ist damit eine österreichische Inlandstat ohne weiteres zu bejahen.⁵

³ OGH 1.12.1988, 12 Os 123/88, NRsp 1989/61 = SSt 59/91.

⁴ OGH 21.5.1996, 11 Os 4/96, JBl 1997, 471 = JUS St/2086 = JUS St/2071 = ÖJZ-LSK 1996/312.

⁵ Der „Erfolg“ iSd § 67 Abs2 StGB darf nicht mit jenem der allgemeinen Tatbestandslehre verwechselt werden, sondern bestimmt sich nach dem im Tatbestand des Delikts (hier: § 3h VG) festgelegten (vgl OGH 12.3.1981, 12 Os 11/81, SSt 52/13).

Dass der Australier hinsichtlich des Tatbestandes der „Auschwitzlüge“ jedenfalls bedingten Vorsatz hatte, wird schon dadurch indiziert, dass jeder, der Daten ins WWW einspeist, es ernstlich für möglich hält, dass diese auch in Deutschland (bzw Österreich) abgerufen werden und sich damit abfindet. Nach den Feststellungen hat der Täter nicht nur deutsch studiert und in Deutschland gelebt, sondern war auch dort als Lehrer an einer Werkschule tätig. Insofern ist - entgegen den Kritikern der Entscheidung - dem BGH darin beizupflichten, grundsätzlich von einer Inlandstat auszugehen, den Gegenbeweis der nicht gegebenen Eignung zur Friedensstörung allerdings dem Täter zuzugestehen. Dass der australische Täter selbst bei einer täterfreundlichen teleologischen Reduktion des § 67 Abs 2 StGB⁶ sein finales Interesse auf deutsche Internetnutzer insbesondere „Revisionisten“ gerichtet hat, lässt sich bereits aus dem - wohl unstrittig strafbaren - Faktum II.2. (offener Schmähbrief an eine deutsche Richterin wegen einer Verurteilung und Veröffentlichung in einer Berliner Zeitschrift) ohne weiteres erschließen. Aufgrund seines jahrelangen Aufenthaltes in Deutschland und seiner dortigen Lehrtätigkeit ist dem australischen Täter gleichfalls zu unterstellen, dass er die Strafbarkeit seines Verhaltens in Deutschland (bzw Österreich) kennt oder sie kennen musste,⁷ sodass im Ergebnis auch ein allfälliger Verbots- oder Rechtsirrtum nach § 9 StGB gleichwohl keine strafbefreiende Wirkung hätte.

IV. AUSBLICK UND PRAXISFOLGEN

Die Anwendbarkeit österreichischem Strafrechts auf in internationalen Computernetzwerken begangene Delikte ist teleologisch zu reduzieren. Lässt sich ein finales Interesse des Handelnden an einer Verwirklichung des deliktsabhängigen „Erfolges“ in Österreich nachweisen, hat allerdings die österreichische Strafjustiz einzuschreiten. Streng davon zu unterscheiden, ist die prozessuale Zuständigkeit der Strafverfolgung, die durchaus weiter reichen kann, weil aufgrund der Zweckverschiedenheit⁸ verstärkt der Ort bedeutsam ist, wo der Angriff das Schutzobjekt erreicht.⁹

⁶ Bereits an anderer Stelle vom Verfasser vertreten, siehe *Thiele*, Straftaten im Cyberspace - Zur Reichweite des Internationalen Strafrechts, MR 1998, 219, 224 f mwN.

⁷ Nach Auffassung des OGH 10.12.1993, 15 Os 1/93, EvBl 1994/54, JB1 1995, 64 = JUS St/1404 = ÖJZ NRsp 1994/130 liegt hinsichtlich des nationalsozialistischen Völkermordes sogar ein Beweisthemenvorbot vor; vgl auch OGH 28.6.1995, 13 Os 62/95, JUS St/1831 = ÖJZ-LSK 1996/25.

⁸ Vgl die EBRV 1971, 180 zu § 67 StGB; *Triffterer*, StGB Komm, Rz 8, 11 zu § 67.

⁹ Jüngst OLG Wien 26.5.2000, 18 Bs 143/00, MR 2000, 140 m Anm *Weis*.